

INKLUSION UMSETZEN

INKLUSIONSUNTERNEHMEN DURCH KOMMUNALE AUFTRÄGE STÄRKEN



INHALT

VORWORT DStGB

Dr. André Berghegger 3

VORWORT BAG IF

Ulrich Adlhoch 4

INKLUSIONSUNTERNEHMEN –

UNTERNEHMEN MIT SOZIALEM AUFTRAG 06

WIR BRAUCHEN MEHR INKLUSION

AUF DEM ARBEITSMARKT 08

DAS POTENZIAL SOZIALORIENTIERTER

AUFTRAGSVERGABE FÜR EINEN

INKLUSIVEN ARBEITSMARKT 10

FÖRDERUNG DER INKLUSION VON MENSCHEN MIT

BEHINDERUNG DURCH DAS NEUE VERGABERECHT 12

GUTE GRÜNDE, ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE AN

INKLUSIONSUNTERNEHMEN ZU VERGEBEN 13

DURCH DIE GEZIELTE VERGABE AN

INKLUSIONSUNTERNEHMEN DEN UN-ZIELEN FÜR

NACHHALTIGE ENTWICKLUNG GERECHT WERDEN? 15

INTERVIEW mit Landrat Bernhardt 16

MÖGLICHKEITEN DES VERGABERECHTS

ZUR BEVORZUGTEN BERÜCKSICHTIGUNG

VON INKLUSIONSBETRIEBEN 18

RECHTSNORMEN 19

„JA ZUR NACHHALTIGKEIT IM VERGABERECHT. ABER
NICHT NUR ÖKOLOGISCH, SONDERN AUCH SOZIAL!“

PRAXISBEISPIEL 22

INTERVIEW mit Andrea Rump 23

LINKS UND LESETIPPS 24

IMPRESSUM

Herausgeber

Deutscher Städte und Gemeindebund (DStGB) und BAG Inklusionsfirmen e. V. (*bag if*)

Juni 2024

Verantwortlich für den Deutschen Städte- und Gemeindebund

Bernd Düsterdiek (*DStGB*)

Verantwortlich für BAG Inklusionsfirmen e. V.

Claudia Rustige

Texte + Redaktion

Klaus Meyer zu Brickwedde, Magdalena Weinsziehr

Gestaltung und Satz

Birgit Pointinger

Abbildungen Titelblatt bag if



Dr. André Berghegger
Hauptgeschäftsführer Deutscher Städte- und Gemeindebund

VORWORT DEUTSCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

Die bevorzugte Berücksichtigung von Inklusionsbetrieben bei Auftragsvergaben der Städte, Gemeinden und Landkreise kann einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten. Daher ist es wichtig, dieses Thema verstärkt in den Fokus zu nehmen und für inklusive Beschaffungsstrategien auch auf kommunaler Ebene weiter zu werben.

Die Grundlagen für erfolgreiche Beschaffungsverfahren sind hierbei gegeben: Annähernd 1.000 Inklusionsunternehmen in Deutschland sind bereits erfolgreich am Markt tätig und bieten vielfältige Liefer- und Dienstleistungen an. Das Spektrum reicht von der industriellen Fertigung über Handel, Handwerk und Gastronomie bis hin zu Multimedia- und IT-Angeboten. All dies sind Bereiche, die auch im kommunalen Beschaffungsalltag eine große Rolle spielen.

Der erreichbare Integrationseffekt durch entsprechende Auftragsvergaben ist groß, denn Inklusionsunternehmen beschäftigen eine große Zahl von Menschen, die z.B. von einer Schwerbehinderung betroffen sind. So boten Inklusionsunternehmen bereits im Jahr 2020 nahezu 30.000 Beschäftigten inklusive und barrierearme Arbeitsplätze. Etwa 13.600 Arbeitsplätze waren dabei von Menschen mit einer Schwerbehinderung besetzt.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsunternehmen unterstreicht somit die Sozialorientierung unserer Städte und Gemeinden und kann im Ergebnis auch für mehr Akzeptanz

gegenüber Menschen mit Behinderungen in Wirtschaft und Gesellschaft sorgen.

Die vergaberechtlichen Optionen sind für kommunale Auftraggeber hierbei sowohl im Bereich europaweiter Ausschreibungen als auch im Bereich nationaler Vergaben grundsätzlich gegeben. So haben kommunale Auftraggeber etwa die Möglichkeit, ein inklusives Angebot mit einem Abschlag von 15 Prozent vom Wertungspreis im Wettbewerb zu berücksichtigen, wenn mindestens 30 Prozent der Beschäftigten des anbietenden Unternehmens Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind. Dies kann im Ergebnis einen wichtigen Wettbewerbsvorteil für diese Unternehmen bedeuten. Vorbehaltene Aufträge, die einen Wettbewerb nur zwischen anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten oder Sozialunternehmen ermöglichen, sind ein weiterer Ansatzpunkt, der in der kommunalen Vergabepaxis geprüft werden kann.

Die vorliegende Dokumentation „Inklusion umsetzen – Inklusionsunternehmen durch kommunale Aufträge stärken“ möchte daher für dieses wichtige Thema sensibilisieren und praktische Hinweise für kommunale Auftraggeber geben.

Die positiven Erfahrungen in zahlreichen Kommunen zeigen: Es lohnt sich, sich über Inklusionsunternehmen und deren Leistungsspektrum zu informieren. Durch eine entsprechende Auftragsvergabe kann nicht nur ein inklusiver Arbeitsmarkt gestaltet und Menschen mit Behinderung sozialversicherungspflichtig auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt werden. Es können auch hochwertige Liefer- und Dienstleistungen durch inklusive Beschaffungsstrategien zu einem wirtschaftlichen Preis beschafft werden.

Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle allen Autorinnen und Autoren sowie unserem Kooperationspartner, der BAG Inklusionsfirmen e. V..

Wir wünschen Ihnen eine interessante und spannende Lektüre

Dr. André Berghegger

Berlin im Juni 2024

» Unsere Bitte an die Kommunen lautet daher:
Nutzen Sie die Möglichkeiten der Vergabevorschriften
mit ihren sozialen Öffnungsklauseln zur bevorzugten
Auftragsvergabe an Inklusionsbetriebe.«



Ulrich Adlhoch
1. Vorsitzender der BAG Inklusivfirmen e. V.

VORWORT bag if

Liebe Leseinnen, liebe Leser,

Inklusionsunternehmen – das ist tagtäglich gelebte soziale Marktwirtschaft. Sie sind eine wichtige Säule der Beschäftigung beruflich besonders beeinträchtigter Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Als Unternehmen, die Menschen mit und ohne Behinderung sozialversicherungspflichtig, tariflich beziehungsweise ortsüblich entlohnen oder nach Maßgabe des Mindestlohns beschäftigen, erfüllen sie das Ziel einer diskriminierungsfreien Inklusion in einem zentralen Bereich des gesellschaftlichen Lebens. Die positive soziale Wirkung der Inklusionsunternehmen geht damit über die rein ökonomische Dimension hinaus, die Möglichkeit für die Menschen mit Behinderung, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften. Inklusionsunternehmen sind fast ausschließlich klein- und mittelständische Unternehmen. Sie stehen in direktem Wettbewerb mit privaten gewerblichen Unternehmen. Viele Inklusionsbetriebe bieten branchenbedingt ihre Dienstleistungen, Waren und Produkte lokal und stationär an, sei es als Hotel, sei es als Gaststätte, Schulverpflegungs- oder Cateringbetrieb, als Wäscherei, Galabauer oder Lebensmitteleinzelhändler. Gerade ortsbezogene Aufträge der öffentlichen Hand, vor allem der Kommunen, sind daher eine wesentliche Stütze für eine Auftragslage, die den Fortbestand der Inklusionsbetriebe im regionalen Wettbewerb zu sichern hilft.

Eine bevorzugte Vergabe insbesondere kommunaler Aufträge an Inklusionsbetriebe erreicht positive Effekte

- » sie stärkt die Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als gesellschaftliches Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention,
- » sie sichert reguläre Arbeit in lokalen standorttreuen Unternehmen und dies geschieht
- » in den transparenten, wettbewerblich fairen „geordneten Bahnen“ des Vergaberechts.

Unsere Bitte an die Kommunen lautet daher: Nutzen Sie die Möglichkeiten der Vergabevorschriften mit ihren sozialen Öffnungsklauseln zur bevorzugten Auftragsvergabe an Inklusionsbetriebe. Diese Dokumentation hilft Ihnen dabei – mit Informationen, Handlungsanleitungen und praktischen Beispielen. Und seien Sie sicher: Bei der Qualität der Produkte und Dienstleistungen werden keine Abstriche gemacht. Ganz im Gegenteil – das wichtigste Verkaufsargument der Inklusionsunternehmen ist ihre hochwertige und zuverlässige Leistung. Als Auftraggebende dürfen Sie beste Qualität erwarten.

Ulrich Adlhoch
Berlin im Juni 2024





Inklusionsunternehmen haben bis heute 30.000 Arbeitsplätze geschaffen und tragen über 1 Milliarde Euro jährlich zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung bei. Aber vor allem bieten sie inklusive Teilhabe am Arbeitsmarkt für rund 13.000 besonders betroffene schwerbehinderte Menschen.

INKLUSIONSUNTERNEHMEN UNTERNEHMEN MIT SOZIALEM AUFTRAG

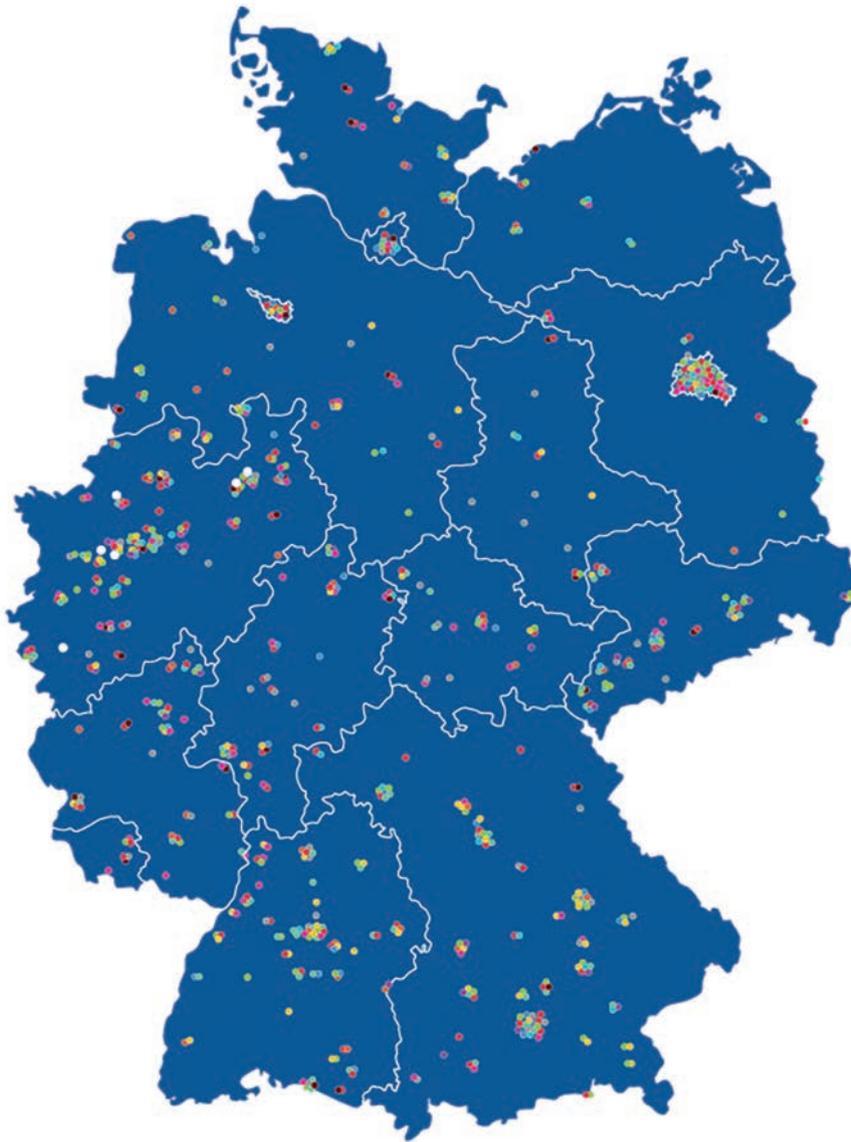
Inklusionsunternehmen sind in erster Linie Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Zusätzlich erfüllen sie einen besonderen sozialen Auftrag: Sie verpflichten sich, mindestens 30 %, höchstens 50 % ihrer Arbeitsplätze mit Menschen zu besetzen, die nach § 215 SGB IX von ihrer Schwerbehinderung besonders betroffen sind. Inklusionsunternehmen verwirklichen also inklusive und gleichberechtigte Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf.

Die Arbeit von Inklusionsunternehmen gründet auf der Überzeugung, dass Vielfalt ein Gewinn ist. Nicht die Schwächen der Menschen stehen im Vordergrund, sondern ihre Stärken und Potenziale. Die Mitarbeitenden in Inklusionsunternehmen sind sozialversicherte Beschäftigte, die nach

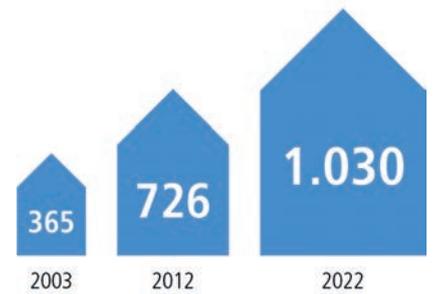
den gängigen Bestimmungen des Arbeits- und Tarifrechts beschäftigt werden, unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht.

*Erfolgreiches Wirtschaften und gleichberechtigte Teilhabe, kann das funktionieren?
Rund 1.000 Inklusionsunternehmen sagen „Ja!“*

Seit vier Jahrzehnten sind Inklusionsunternehmen erfolgreich auf dem Markt tätig. Es gibt sie in den verschiedensten Branchen. Ihr Spektrum reicht von industrieller Fertigung über Dienstleistungen, Handel, Handwerk, Hotellerie und Gastronomie bis hin zu Multimedia- und IT-Unternehmen. Zu finden sind sie auf der Landkarte der Inklusionsunternehmen der Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen e. V. und im REHADAT-Verzeichnis der Inklusionsbetriebe.



ANZAHL INKLUSIONSUNTERNEHMEN



Datenbasis Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) e. V.

INKLUSIONSUNTERNEHMEN BIETEN

30 – 50 %



INKLUSIVE ARBEITSPLÄTZE

Inklusionsunternehmen. Mehrwert inklusive.

Wenn Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt zusammenarbeiten, entsteht ein Mehrwert für Alle. Ein Mehrwert für den Staat und die Kommunen, weil Inklusionsunternehmen und ihre Beschäftigten Sozialversicherungsbeiträge und Steuern entrichten und zusätzlich die sozialen Sicherungssysteme entlasten. Mehrwert für unsere Gesellschaft, weil Inklusionsunternehmen die Potentiale von Menschen mit Behinderungen nutzen und Inklusion verwirklichen. Und vor allem Mehrwert für die Menschen mit Behinderungen, die in Inklusionsunternehmen einen hervorragenden Job als gleichberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen.

» Erfolgreiches
Wirtschaften und
gleichberechtigte Teilhabe,
kann das funktionieren?
Rund 1.000
Inklusionsunternehmen
sagen „Ja!“«

Sie wollen noch mehr über Inklusionsunternehmen erfahren? Auf der [Seite der Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen \(baq if\)](#) finden Sie weiterführende Informationen.





Vor über 15 Jahren ist die UN Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten. Deutschland hat sich mit ihrer Ratifizierung im Jahr 2009 zur Inklusion in allen Lebensbereichen verpflichtet. Inklusionsunternehmen setzen diese Verpflichtung um und beweisen: Inklusion muss nicht vor dem Arbeitsleben halt machen - ein inklusiver Arbeitsmarkt ist möglich!



WIR BRAUCHEN MEHR INKLUSION AUF DEM ARBEITSMARKT

Jeder Mensch hat das Recht auf Teilhabe am Arbeitsmarkt.

Mit Artikel 27, UN BRK hat sich Deutschland verpflichtet, einen offenen und integrativen Arbeitsmarkt zu schaffen, der Menschen mit Behinderung die Möglichkeit gibt, in einem frei gewählten Job ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Der Arbeitsmarktbericht der Bundesagentur für Arbeit „Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen 2022“¹ stellt fest, dass die Erwerbsbeteiligung schwerbehinderter Menschen noch immer deutlich niedriger ist als bei der nicht-schwerbehinderten Bevölkerung. Im Durchschnitt des Jahres 2022 waren 164.000 schwerbehinderte Menschen arbeitslos. Hinzu kommt die große Anzahl schwerbehinderter Menschen, die in Werk-

stätten für Behinderte Menschen beschäftigt sind. Das liegt nicht an fehlender Ausbildung von Menschen mit Schwerbehinderung. Der Bericht der Bundesagentur zeigt deutlich, arbeitslose Menschen mit Schwerbehinderung sind gut qualifiziert: Anteilig finden sich bei schwerbehinderten Arbeitslosen etwas mehr Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung als bei nicht-schwerbehinderten Arbeitslosen. Schwerbehinderten Arbeitslosen gelingt es trotzdem seltener als nicht-schwerbehinderten, eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen. Die Dauer der Arbeitslosigkeit und der Anteil der Langzeitarbeitslosen sind deutlich höher als bei arbeitslosen Menschen ohne Schwerbehinderung. Ein Grund dafür ist: Es mangelt noch immer akut an inklusiven Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Das liegt auch

¹ Blickpunkt Arbeitsmarkt Mai 2023 – Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen 2022, Nürnberg, Mai 2023, https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Menschen-mit-Behinderungen/generische-Publikation/Arbeitsmarktsituation-schwerbehinderter-Menschen-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=15

daran, dass sich viele Unternehmen gegen die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung entscheiden und den Weg der Ausgleichsabgabe gemäß § 160 SGB IX bevorzugen: Laut Bundesagentur für Arbeit beschäftigt jedes vierte beschäftigungspflichtige Unternehmen nicht eine einzige Person mit schwerer Behinderung. Dabei ist erfolgreiches Wirtschaften und Inklusion am Arbeitsplatz möglich. Wie es funktionieren kann, zeigen mehr als 1.000 Inklusionsunternehmen in Deutschland, die eine große Zahl von Menschen beschäftigen, die von ihrer Schwerbehinderung besonders betroffen sind: Inklusionsunternehmen boten im Jahr 2022 nahezu 30.000 Beschäftigten inklusive und barrierearme Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt. 12.654 waren von Menschen mit einer Schwerbehinderung besetzt.

Unser Arbeitsmarkt muss inklusiver werden. Inklusionsunternehmen leisten dazu einen wichtigen Beitrag.



Jürgen Dusel
Beauftragter der Bundesregierung
für die Belange von Menschen mit
Behinderungen

» Arbeit ist ein wichtiger Schlüssel für Selbstbestimmung und soziale Teilhabe. Menschen mit Schwerbehinderung haben es oftmals schwer, Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden. Sie benötigen manchmal besondere Unterstützungsstrukturen, um ihre Potenziale und Fähigkeiten am allgemeinen Arbeitsmarkt optimal nutzen und einbringen zu können. Diese Aufgaben erfüllen

Die Stärkung von Inklusionsunternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge trägt dazu bei, bestehende Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu sichern und neue zu schaffen. Mehr noch: Die Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsunternehmen hat eine erhebliche Symbolwirkung. Sie unterstreicht die Sozialorientierung von Kommunen und Städten und sorgt für mehr Akzeptanz gegenüber Menschen mit Behinderungen in Wirtschaft und Gesellschaft.

UN BRK, Artikel 27, Arbeit und Beschäftigung, Abs. 1

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird [...]

Inklusionsunternehmen. Sie verbinden wirtschaftliche Wertschöpfung und soziales Verantwortungsbewusstsein miteinander und sind letztlich ein Ausdruck sozialer Marktwirtschaft. Sie stellen entsprechend den Anforderungen der UN-BRK nach personenzentrierter Unterstützung die Menschen mit ihren Stärken und individuellen Ressourcen in den Mittelpunkt.«



DAS POTENZIAL SOZIALORIENTIERTER AUFTRAGSVERGABE FÜR EINEN INKLUSIVEN ARBEITSMARKT

Die Vergabe öffentlicher Aufträge kann ein wichtiges und wirksames Instrument zur Förderung einer sozial nachhaltigen Wirtschaftsregion und zur Erreichung arbeitsmarktpolitischer Ziele sein. Für Kommunen und Städte bietet sie großes Handlungspotenzial, um die gesellschaftliche Inklusion zu stärken, die Beschäftigungschancen von marginalisierten Gruppen zu verbessern und soziale Standards zu fördern und weiterzuentwickeln. Gute Gründe, um sich näher mit dem Thema nachhaltige Beschaffung auseinanderzusetzen und eigene kommunale Beschaffungsstrategien zu entwickeln.

Die sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge (socially responsible public procurement, SRPP) hat in den letzten Jahren rasant an Bedeutung gewonnen. Sie gilt heute

als wirksames Instrument im Werkzeugkasten der Verwaltungen auf allen Ebenen, um soziale und andere strategische Entwicklungen nachhaltig zu steuern und zu stärken. Auch für die Europäische Union hat das Thema hohe Priorität. Mit ihrem *„Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“* wirbt beispielsweise die Europäische Kommission für den Einsatz sozialorientierter Auftragsvergabe:

„Um gesellschaftlichen Herausforderungen zu begegnen, müssen die Behörden ihre Anstrengungen verstärken, um in Bezug auf sämtliche Aspekte der Nachhaltigkeit (soziale/ethische, ökologische und wirtschaftliche Aspekte) Ergebnisse zu erzielen. [...] Indem sie ihre Kaufkraft für Waren und Dienstleistungen mit

positiven sozialen Auswirkungen aufwenden, können sie einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.“

„Durch die SRPP können Nachfrage und Anreize für eine verantwortungsvollere und nachhaltigere Produktion geschaffen werden. [...] Ferner kann die Entwicklung von Unternehmen, z. B. sozialen Unternehmen, gefördert werden, die über die Wirtschaftsleistung hinaus positive Auswirkungen auf die Gesellschaft als Ganzes anstreben.“²

Nachhaltige Beschaffung liegt im Trend. Die Zeiten, in denen soziale Aspekte im Vergabekosmos einen Exotenstatus hatten, gehören bereits seit einigen Jahren der Vergangenheit an. Nicht nur die EU, immer mehr Staaten, Länder und Kommunen nutzen die Möglichkeiten, mit Beschaffungsaufträgen Bedarfe zu decken und - ganz nebenbei - positiv sozial zu wirken.

Soziale Beschaffungsstrategien wirken ohne Umwege. Und zwar auf die große Zahl an Menschen, die von jeder einzelnen Auftragsvergabe unmittelbar betroffen sind. Das sind neben

den Personen, die eine Dienstleistung oder eine Ware nutzen, vor allem die Menschen, die an der Herstellung und der Leistungserbringung beteiligt sind. Ein anerkanntes Ziel sozialorientierter Beschaffung ist daher die Inklusion von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Wie Sie dieses Ziel mit einer eigenen kommunalen Vergabestrategie verfolgen können, erfahren Sie in den nächsten Kapiteln.

Kommunen und Städte investieren jedes Jahr erhebliche Mittel in Dienstleistungen, Güter und Bauaufträge und tragen damit wesentlich zur ökonomischen Wertschöpfung bei. Neben dem Primat der wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln können sie strategische Handlungsschwerpunkte definieren und so zu mehr Chancengleichheit, sozialer Nachhaltigkeit und Armutsbekämpfung beitragen.



Kreis Steinfurt
Nordrhein-Westfalen

» Wir sehen es als Aufgabe unserer Gesellschaft, alle Menschen zu integrieren. Wenn für uns rechtliche Möglichkeiten bestehen, dazu einen Beitrag zu leisten, nehmen wir diese selbstverständlich auf.«

² Sozialorientierte Beschaffung — Ein Leitfadens für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge — 2. Ausgabe (2021), S. 10, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=cellar:47c69b3a-cfcf-11eb-ac72-01aa75ed71a1>



FÖRDERUNG DER INKLUSION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG DURCH DAS NEUE VERGABERECHT

Ein strategisches Ziel sozial verantwortlicher Vergabe ist die Förderung der Inklusion von allen Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Einfluss der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Mit der Ratifizierung der UN-BRK im Jahre 2009 hat sich Deutschland staatsvertraglich zur umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderungen verpflichtet. Nach Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung der UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten „das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird“. Die Vertragsstaaten verpflichten sich darüber hinaus, die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit für Menschen

mit Behinderungen „durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften“ zu sichern und zu fördern. Dieser Verpflichtung ist der Gesetzgeber auch im Vergaberecht durch neue Regelungen nachgekommen.

Schaffung unmittelbarer Bevorzugungsmöglichkeiten

So sind neben den strategischen Kriterien, mit denen eine mittelbare Bevorzugung auch von Inklusionsbetrieben bereits früher möglich war, in den vergangenen Jahren neue Möglichkeiten geschaffen worden, um öffentliche Aufträge gezielt und direkt an Inklusionsbetriebe bzw. an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, zu vergeben.



GUTE GRÜNDE, ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE AN INKLUSIONSUNTERNEHMEN ZU VERGEBEN

Wer öffentliche Aufträge an Inklusionsunternehmen vergibt, stärkt die Beschäftigung von Menschen mit schweren Behinderungen – und zwar nachhaltig. Neben diesem Hauptgrund gibt es aber noch weitere gute Gründe, warum sich eine Vergabe an Inklusionsunternehmen lohnt.

1. Inklusive Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt schaffen

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland zu einer inklusiven Arbeitswelt verpflichtet. Doch es fehlen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Teils aus Mangel an Optionen werden Menschen zu Transferleistungsempfängern oder arbeiten in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Durch die Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsunter-

nehmen stärken Sie Unternehmen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, eine große Anzahl an Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung zu schaffen – und zwar inklusiv und auf dem ersten Arbeitsmarkt.

2. Einsparung von Transferleistungen

Es ist ein Grundbedürfnis und Grundrecht des Menschen, den eigenen Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit zu verdienen, ohne von öffentlichen Transferleistungen abhängig zu sein. Erwerbstätige Menschen zahlen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge und stärken die sozialen Sicherungssysteme. Sie entlasten die öffentlichen Haushalte und mit ihnen auch die Städte und Kommunen.

Durch die Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsun-

ternehmen sparen Sie Transferleistungen und sorgen dafür, dass auch Menschen, die von ihrer Schwerbehinderung besonders betroffen sind, ihren Lebensunterhalt durch die eigene Leistung verdienen können.

3. Die regionale Wirtschaft und Kaufkraft stärken

Durch ihre Rolle als öffentliche Auftraggeber haben Kommunen und Städte großes Potenzial, um Einfluss auf die Angebotsseite zu nehmen und steuernd zu wirken. Werden Dienstleistungen und Waren bei Unternehmen in der Region eingekauft, stärkt das die regionale Wirtschaft und die Kaufkraft vor Ort.

Inklusionsunternehmen sind keine „global player“, sondern kleine und mittelständische Unternehmen mit regionalem Wirkungskreis. Durch die Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsunternehmen unterstützen Sie die regionale Wirtschaft und die Kaufkraft Ihrer Bürger*innen.

4. Eine Vorbildfunktion ausüben

Kommunen und Städte tragen eine besondere Verantwortung und nehmen eine Vorbildfunktion gegenüber ihren Unternehmer*innen und Bürger*innen wahr. Durch ihre Strategien und Entscheidungen wirken sie in zentrale Lebensbereiche hinein und setzen Maßstäbe für andere.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsunternehmen hat eine erhebliche Symbolwirkung. Sie unterstreicht die Sozialorientierung von Kommunen und Städten, sorgt für mehr Akzeptanz gegenüber Menschen mit Behinderungen in Wirtschaft und Gesellschaft und stärkt die Integrität vor Ort.



Schwarzwald-Baar-Kreis /
Baden-Württemberg

» Wir wollen regionale Inklusionsunternehmen stärken und so Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung sichern. Gleichzeitig waren wir auf der Suche nach einem Dienstleister, auf den wir uns verlassen können. Bereits in der Vergangenheit haben wir gute Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Inklusionsunternehmen gemacht und auch dieses Mal wurden wir nicht enttäuscht.«



Die Studie MehrWirkung aus dem Jahr 2023 zeigt, Inklusionsbetriebe zahlen aufgrund ihres inklusiven Kerns auf mindestens sieben der SDGs ein.

DURCH DIE GEZIELTE VERGABE AN INKLUSIONSUNTERNEHMEN DEN UN-ZIELEN FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG GERECHT WERDEN?

Die Vereinten Nationen haben 17 Ziele für Nachhaltigkeit formuliert, die bis 2030 erreichen werden sollen: Die Sustainable Development Goals, kurz SDGs.

INKLUSIONSUNTERNEHMEN MEHRWIRKUNG

Die Studie MehrWirkung weist nach, dass Inklusionsunternehmen auf mindestens sieben der UN-Nachhaltigkeitsziele einzahlen und auf vielfältige Weise zu menschenwürdiger Arbeit, sinnstiftenden Kund*innenbeziehungen und einer inklusiven und nachhaltigen Gesellschaft beitragen.

Menschenwürdige Arbeit	Sinnstiftende Kund*innenbeziehungen	Inklusive und nachhaltige Gesellschaft
Gesundheit und Wohlergehen <input checked="" type="checkbox"/> Gesundheitsförderung <input checked="" type="checkbox"/> Seelische Gesundheit <input checked="" type="checkbox"/> Motivierende Tätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Soziale Einbindung	Gemeinwohlorientiertes Handeln <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinnützige Rechtsform <input checked="" type="checkbox"/> Satzungszweck gewidmete Gewinne	Selbstbestimmung & Unabhängigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Unabhängigkeit von Sozialleistungen <input checked="" type="checkbox"/> Selbstständige Lebensführung <input checked="" type="checkbox"/> Sozialer Schutz
Hochwertige Bildung <input checked="" type="checkbox"/> Ausbildungsplätze <input checked="" type="checkbox"/> Bildungsangebote <input checked="" type="checkbox"/> Entwicklungsmöglichkeiten <input checked="" type="checkbox"/> Inklusiv geschulte Führungskräfte	Soziale Verantwortung <input checked="" type="checkbox"/> Engagement für guten Zweck <input checked="" type="checkbox"/> Vorbildfunktion Inklusion <input checked="" type="checkbox"/> Soziales Lernen	Volkswirtschaftlicher Nutzen <input checked="" type="checkbox"/> Beitrag zur Wertschöpfung <input checked="" type="checkbox"/> Entlastung Staat und Sozialsysteme
Gute Arbeitsbedingungen <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitsplatzsicherheit <input checked="" type="checkbox"/> Einkommen mit marktüblichen Lohn <input checked="" type="checkbox"/> Lange Betriebszugehörigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Hohe Mitarbeitendenzufriedenheit <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitsplatzbegleitende Betreuung	Stiftung von Nutzen <input checked="" type="checkbox"/> Erfüllung von Grundbedürfnissen <input checked="" type="checkbox"/> Hohe Kundenzufriedenheit <input checked="" type="checkbox"/> Langfristige Kundenbeziehungen	Verwirklichung von Inklusion <input checked="" type="checkbox"/> Gesellschaftliches Engagement <input checked="" type="checkbox"/> Teilhabe und Partizipation <input checked="" type="checkbox"/> Barrierefreiheit <input checked="" type="checkbox"/> Entstigmatisierung
Weniger Ungleichheiten <input checked="" type="checkbox"/> Hohe Diversität <input checked="" type="checkbox"/> Lohngerechtigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Keine Diskriminierung <input checked="" type="checkbox"/> Chancengerechtigkeit	<p>Durch eine gezielte Vergabe an Inklusionsunternehmen kann auch Ihre Kommune einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung leisten.</p>	

Hier geht es zur Studie MehrWirkung <https://bag-if.de/studie-mehrwirkung> >>





Der Landkreis Böblingen in Baden-Württemberg startete 2017 eine Initiative für eine inklusive Beschaffungsstrategie. Ins Leben gerufen hat sie Landrat Roland Bernhardt. Fünf Jahre sind seitdem vergangen. Wir fragen Herrn Landrat Bernhardt im Interview nach den Motiven der Initiative, welche Stolpersteine ihm begegnet sind und welche Erfolgsfaktoren er ausmachen konnte. Und natürlich wollen wir von ihm wissen, was aus seiner Sicht der Mehrwert einer Vergabe an Inklusionsunternehmen ist.

Herr Landrat Bernhardt, Sie haben die Initiative für eine inklusive Beschaffungsstrategie im Landkreis Böblingen ins Leben gerufen. Wie kam es dazu?

Berufliche Inklusion ist ein gesamtgesellschaftliches Thema. Die inklusive Beschaffungsstrategie des Landkreises Böblingen ist aus sozialen und politischen Motiven gewachsen.

Der Landkreis hat bei der Förderung der beruflichen Inklusion eine Vorbildfunktion: Zusammen mit den Teilnehmungsunternehmen sind wir einer der größten Arbeitgeber und Träger der Eingliederungshilfe für wesentlich behinderte Menschen. Außerdem haben wir als Träger der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) eine besondere Verantwortung.

Eine Rolle spielt auch die Entlastung der Sozialausgaben: Inklusionsfirmen bieten sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen, die dem ersten Arbeitsmarkt zugeordnet sind und sich überwiegend aus Umsatzerträgen finanzieren.

Zu guter Letzt ist die Initiative aber auch Ausdruck unserer Haltung. Das christliche Menschenbild ist mir persönlich wichtig. Wir im Landkreis Böblingen leben die Vielfalt gemäß unserem Motto „Die Vielfalt macht’s“.

Welche Formate und Ergebnisse sind im Rahmen der Initiative entstanden?

Im Mai 2017 wurde der Workshop „Arbeits- und Auftragspotenziale für Menschen mit wesentlicher Behinderung“ durchge-

führt, mit einer Abschlussdokumentation und Handreichung an die Vergabestellen.

Ein Ergebnis des Workshops war, Inklusionsunternehmen künftig im Rahmen ihrer Geschäftsfelder und proaktiv in den Wettbewerb aufzunehmen. Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnisse werden seitdem unter Ausschöpfung rechtlich zulässiger sozialer Kriterien gestaltet.

Im März 2019 wurde die Beschaffungsstrategie von der zentralen Vergabestelle der Landkreisverwaltung und den Teilnehmungsunternehmen vorgestellt. Dabei erfolgte eine Übersicht der rechtlichen Möglichkeiten in Vergabeverfahren.

Letztes Jahr im Februar wurde vom Dezernat für Jugend und Soziales ein Bericht herausgegeben: Inklusive Beschaffungsstrategie (PDF). Adressaten sind Kommunen bzw. kommunale Vergabestellen. Im Bericht werden die Möglichkeiten in Vergabeverfahren für eine inklusive Beschaffungspraxis dargestellt.

Die Aktionen und Veröffentlichungen führten dazu, dass die Vergabestellen des Landkreises für die Möglichkeiten inklusiver Beschaffung sensibilisiert sind und vermehrt Aufträge an Inklusionsbetriebe vergeben wurden.

Können Sie auch von Stolpersteinen berichten, die Ihnen bei der Vergabe an Inklusionsunternehmen begegnet sind?

Manchmal haben Inklusionsunternehmen noch formale Schwierigkeiten bei der Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren und der Einreichung von Angeboten. Im Vergaberecht können die Unternehmen Fehler machen, die zum Ausschluss führen könnten. Selbstverständlich können wir hier während einer Vergabe nicht einfach beide Augen zudrücken, aber grundsätzlich versuchen wir Hilfestellungen und Hinweise zu geben, wie die Vergabeverfahren funktionieren.

Weiter ist das Verhältnis von Preis und Qualität der Leistung oft ein anderes als bei großen Unternehmen, die keinen Wert auf Inklusion legen. Anders ausgedrückt: Inklusionsunternehmen sind oft preisintensiver. Das muss es uns aber wert sein. Deswegen sieht das Vergaberecht hier auch die Möglichkeit, Abschlüsse bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Kommen wir von den Stolpersteinen zu den Erfolgsfaktoren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsunternehmen.



Wichtig sind der Kontakt und der Austausch mit regionalen Inklusionsbetrieben. Nur so können Sie Kenntnisse über detaillierte Leistungskataloge bei der Auswahl von Unternehmen haben. Es ist wichtig zu wissen, dass Inklusionsunternehmen oft mehr Leistungen anbieten als vermutet. Ein Erfolgsfaktor ist auch die Transparenz in Ausschreibungsunterlagen.

Können Sie uns ein Beispiel nennen, bei dem ein öffentlicher Auftrag an ein Inklusionsunternehmen vergeben wurde?

Ja, sogar mehrere. Die Digitalisierung von Bestandsakten des Landratsamtes Böblingen wurde an die Rudolf-Sophien-Stift gGmbH vergeben, Druckereileistungen an die GWW, die Prüfung ortsveränderlicher Geräte an die Femos gGmbH und Leda gGmbH sowie die Produktion von drei Clips für YouTube an 1a Zugang Beratungsgesellschaft mbH.

Das sind eine ganze Menge. Haben Sie bereits bei den Ausschreibungen Inklusionsunternehmen besonders berücksichtigt?

Ja. Zum Beispiel haben wir die Möglichkeit, das Angebot mit einem Abschlag von 15 % vom Wertungspreis im Wettbewerb zu berücksichtigen, wenn mindestens 30 % der Beschäftigten Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind. Damit haben Unternehmen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, einen Wettbewerbsvorteil. Eine weitere Möglichkeit ist der vorbehaltene Auftrag, der einen Wettbewerb nur zwischen anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten oder Sozialunternehmen (hierunter fallen auch Inklusionsbetriebe) ermöglicht.

Ausschlaggebend für den Zuschlag waren letzten Endes der Abschlag von 15 % vom Preis oder andere soziale Bewertungskriterien, wie etwa die Anzahl von Langzeitarbeitslosen und Anzahl der Ausbildungsplätze.

Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit mit den Inklusionsunternehmen?

Die Zusammenarbeit läuft gut. Ich will zwei Beispiele nennen. Die Druckereiaufträge führt die GWW sehr professionell durch. Bei Fragen bezüglich der Farbauswahl oder technischen Problemen wird dem Landratsamt Hilfestellung gegeben. Der Videoclipdreh mit der Firma 1a Zugang war ein Erfolg: die Firma ist kompetent und erfahren.

Unsere Aufklärungsinitiative nennt sich „Vergabe. MehrWert inklusive“. Welchen Mehrwert sehen Sie darin, Aufträge an Unternehmen zu vergeben, die inklusiv arbeiten bzw. eine große Anzahl an Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigen?

Durch die Auftragsvergabe an Inklusionsunternehmen kann ein inklusiver Arbeitsmarkt gestaltet werden. Menschen mit geistiger, psychischer oder körperlicher Behinderung werden sozialversicherungspflichtig auf dem ersten Arbeitsmarkt über Auftragsvergaben an Integrationsunternehmen beschäftigt.

Nicht zu vernachlässigen ist, dass dadurch weniger Sozialleistungen zu zahlen sind. Denn WfbM finanzieren sich aus Leistungsentgelten des Landkreises und bieten den Menschen mit Behinderung keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze. Integrationsunternehmen dagegen bieten praxisbewährte, nachhaltige Möglichkeiten der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und damit eine Wahlmöglichkeit zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Als Landrat ist es mir wichtig, dass das Landratsamt eine Vorbildfunktion hat. Mit einem guten Beispiel können wir den Mehrwert der Öffentlichkeit zeigen.

Gibt es abschließend etwas, was Sie öffentlichen Auftraggebern als Empfehlung mitgeben können?

Es ist Mehreres zu empfehlen: Erstens, Kontakte mit Inklusionsunternehmen knüpfen und über die Möglichkeiten bei der Teilnahme am Wettbewerb informieren; zweitens, Webseiten nutzen, um neue Inklusionsbetriebe zu finden und Leistungen zu recherchieren. Weiter hat sich bewährt, die rechtlichen Möglichkeiten und Auftrags- und Arbeitspotentiale für Menschen mit Behinderung auf der eigenen Homepage darzustellen.

Und was empfehlen Sie Inklusionsunternehmen?

Inklusionsunternehmen empfehle ich, detaillierte Leistungskataloge zu erstellen und sich auf Portalen und Webseiten einzutragen, um gefunden zu werden. Außerdem ist ein Tipp, auf Behörden zuzugehen und Informationen einzuholen über die Beschaffungsstrategie sowie rechtliche Möglichkeiten und Erleichterungen in Wettbewerbsverfahren.



MÖGLICHKEITEN DES VERGABERECHTS ZUR BEVORZUGTEN BERÜCKSICHTIGUNG VON INKLUSIONSBETRIEBEN

Unterscheidungsmerkmale

Zum besseren Verständnis der Möglichkeiten des Vergaberechts zur Berücksichtigung von Inklusionsbetrieben sind einige vorausgehende Unterscheidungen sinnvoll. Diese werden in den nachfolgenden Ausführungen jeweils wieder aufgegriffen.

- » Der Auftragswert entscheidet darüber, welche rechtlichen Grundlagen bei der Auftragsvergabe gelten. Ab einem bestimmten EU-Schwellenwert müssen öffentliche Auftraggeber das GWB-Vergaberecht anwenden und Aufträge europaweit ausschreiben (Oberschwellenbereich). Bleibt der Auftragswert unter dem Schwellenwert, gelten die Vergaberegulungen des Bundes, der Länder und der Kommunen (Unterschwellenbereich). 2024 und

2025 gelten folgende Schwellenwerte:

- 5.538.000 Euro für Bauaufträge
 - 5.538.000 Euro für Konzessionsvergaben
 - 143.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge oberer und oberster Bundesbehörden
 - 221.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber
 - 443.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge von Sektorauftraggebern
 - 443.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge im Verteidigungsbereich
- » Je nachdem, ob der Auftraggeber eine Bundes-, Landes- oder kommunale Behörde ist, greifen zum Teil unterschiedliche Regelungen.
 - » Vergaberechtliche Bestimmungen können für einen öffentlichen Auftraggeber entweder verpflichtend oder zur optionalen Anwendung bestimmt sein.

Rechtsnormen und ihre Bedeutung für die Vergabepaxis an Inklusionsbetriebe

Die Möglichkeiten des Vergaberechts zur bevorzugten Berücksichtigung von Inklusionsbetrieben sind in den folgenden Rechtsnormen verankert:

§ 224 SGB IX VERGABE VON AUFTRÄGEN DURCH DIE ÖFFENTLICHE HAND

(1) Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, werden bevorzugt diesen Werkstätten angeboten; zudem können Werkstätten für behinderte Menschen nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Satz 2 beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien bevorzugt werden. Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand.

(2) Absatz 1 gilt auch für Inklusionsbetriebe.

BEDEUTUNG

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes hat der Gesetzgeber zum 01.01.2018 eine Gleichstellung von WfbM und Inklusionsbetrieben bei der bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand in § 224 SGB IX verankert. Mit Stand vom Juni 2024 sind die in § 224 Abs. 1 Satz 2 SGB IX erwähnten allgemeinen Verwaltungsvorschriften noch nicht erlassen worden. Eine bevorzugte Berücksichtigung von Inklusionsbetrieben auf Grundlage von § 224 SGB IX ist demnach noch nicht möglich bzw. nur dort, wo sich die Landesvergaberegelungen bereits auf § 224 SGB IX beziehen. Im Mai 2021 hat der Bund daher im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes eine Übergangsregelung in § 241 SGB IX geschaffen, die bis zum Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 224 SGB IX anzuwenden ist.

§ 241 ABS. 3 SGB IX ÜBERGANGSREGELUNG

(3) Die nach § 56 Absatz 2 des Schwerbehindertengesetzes erlassenen allgemeinen Richtlinien sind bis zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 224 weiter anzuwenden, auch auf Inklusionsbetriebe.

BEDEUTUNG

Bei den nach § 56 Absatz 2 des Schwerbehindertengesetzes erlassenen Richtlinien handelt es sich um die Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 10.05.2001. Diese sind nun auch auf Inklusionsbetriebe anzuwenden. Demnach erhalten Inklusionsbetriebe den Zuschlag für einen öffentlichen Auftrag, wenn ihr Angebot a) ebenso wirtschaftlich oder annehmbar ist wie das eines nicht bevorzugten Bieters, oder b) wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 % übersteigt. Inklusionsbetriebe sind zudem bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben regelmäßig in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Die Richtlinien beziehen sich nur auf die Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich.

Alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes sind verpflichtet, die Richtlinien unter Berücksichtigung von § 241 SGB IX anzuwenden. Ob die Richtlinien in den Ländern zur Anwendung kommen, ist länderspezifisch geregelt.

Die Richtlinien sind verpflichtend für alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes.

§ 118 GWB BESTIMMTEN AUFTRAGNEHMERN VORBEHALTENE ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

(1) Öffentliche Auftraggeber können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder bestimmen, dass öffentliche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen sind.

(2) Voraussetzung ist, dass mindestens 30 Prozent der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind.

BEDEUTUNG

Die Regelung ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, überschwellige Vergabeverfahren aller Art auf Inklusionsbetriebe sowie auf vergleichbare Unternehmen und WfbM zu beschränken.

Die Regelung bezieht sich nur auf die Auftragsvergabe im Oberschwellenbereich.

Alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes, der Länder und der Kommunen können die Regelung anwenden.

Aus der Regelung entstehen keine Verpflichtungen für öffentliche Auftraggeber. Sie kann optional zur Bevorzugung von Inklusionsbetrieben sowie vergleichbaren Unternehmen und WfbM angewendet werden.

§ 8 ABS. 4 NR. 16 UVGO WAHL DER VERFAHRENSART

(4) Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn

16. der öffentliche Auftrag ausschließlich vergeben werden soll

a) gemäß § 1 Abs. 3 an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist.

BEDEUTUNG

Die Regelung ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, unterschwellige Vergabeverfahren im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb auf Inklusionsbetriebe oder auf WfbM zu beschränken. Eine Beschränkung auf Inklusionsbetriebe (oder vergleichbare Unternehmen) ist demnach auch möglich, ohne dabei WfbM berücksichtigen zu müssen.

Die Regelung bezieht sich nur auf die Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich.

Öffentliche Auftraggeber des Bundes können die Regelung seit 2017 anwenden. Öffentliche Auftraggeber der Länder und Kommunen können die Regelung nur anwenden, falls die jeweilige Landesumsetzung der UVgO bereits erfolgt ist. Nach Kenntnis der bag if (Stand Juni 2024) wird die UVgO in allen Bundesländern bis auf Sachsen angewendet.

Aus der Regelung entstehen keine Verpflichtungen für öffentliche Auftraggeber. Sie kann optional zur Bevorzugung von Inklusionsbetrieben sowie vergleichbaren Unternehmen oder WfbM angewendet werden.

BERÜCKSICHTIGUNG SOZIALER BELANGE

§ 127 Abs. 1 GWB Zuschlag

§ 128 Abs. 2 GWB Auftragsausführung

§ 31 Abs. 3 VgV Leistungsbeschreibung

§ 23 Abs. 2 UVgO Leistungsbeschreibung

§ 43 Abs. 2 UVgO Zuschlag und Zuschlagskriterien

§ 45 Abs. 2 UVgO Auftragsausführung

BEDEUTUNG

Diese Regelungen ermöglichen es öffentlichen Auftraggebern, soziale Belange in unterschiedliche Phasen eines Vergabeverfahrens (Leistungsbeschreibung, Zuschlag, Vorgaben für die Auftragsausführung) einfließen zu lassen. So könnte eine besonders hohe Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen z.B. bei der Gewichtung für den Zuschlag berücksichtigt werden. Auf diese Weise können öffentliche Auftraggeber soziale Belange verfolgen, ohne ein Vergabeverfahren von vornherein auf Inklusionsunternehmen oder vergleichbare Unternehmen zu beschränken.

Die Regelungen beziehen sich auf die Auftragsvergabe sowohl im Unterschwellenbereich (UVgO) als auch im Oberschwellenbereich (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und Vergabeverordnung (VgV)).

Die öffentlichen Auftraggeber des Bundes können die Regelungen sowohl im Unter- als auch im Oberschwellenbereich anwenden. Die öffentlichen Auftraggeber der Länder und Kommunen können die Regelungen ausnahmslos im Oberschwellenbereich anwenden; im Unterschwellenbereich jedoch nur, falls die jeweilige Landesumsetzung der UVgO bereits erfolgt ist.

Aus den Regelungen entstehen keine Verpflichtungen für öffentliche Auftraggeber. Sie können optional zur Berücksichtigung sozialer Belange angewendet werden.



Beschaffungsamt des BMI | Berlin

» Als öffentlicher Auftraggeber sind wir streng an gesetzliche Regelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gebunden. Mit der Rechtsnorm § 8 Abs. 4 Nr. 16 lit. a) UVgO hat der Gesetzgeber eine Möglichkeit geschaffen, Aufträge an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, im Wege einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb zu vergeben. Für uns ein echter Mehrwert, denn so konnten wir mit unserem Auftrag eine starke soziale Wirkung erzielen: die Sicherung von Arbeitsplätzen von Menschen mit Behinderung!«

Landesvergaberegulungen

Im Unterschwellenbereich sind die Möglichkeiten der Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsbetriebe in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Die jeweiligen Möglichkeiten hängen vor allem davon ab,

- » ob die UVgO bereits auf Länderebene umgesetzt worden ist,
- » ob bzw. welche eigenen Regelungen der Länder in die UVgO eingebracht worden sind und
- » ob bzw. welche eigenen Landesvergaberegulungen es neben der UVgO zusätzlich gibt.

Da es sich hierbei um dynamische Prozesse handelt, ist eine Übersicht zur Länderumsetzung der UVgO und zu den Landesvergaberegulungen an dieser Stelle nicht zielführend.

Weitere Informationen zu den jeweiligen Landesvergaberegulungen finden Sie auf dem Vergabe-Portal der bag if unter vergabe.mehrwert-inklusive.de





„JA ZUR NACHHALTIGKEIT IM VERGABERECHT. ABER NICHT NUR ÖKOLOGISCH, SONDERN AUCH SOZIAL!“

Der LWL - [Landschaftsverband Westfalen-Lippe](#) begann bereits vor zehn Jahren damit, neben den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auch Inklusionsbetriebe bei der Vergabe nationaler Aufträge besonders zu berücksichtigen. Mit dieser Strategie ist er zum echten Best-Practice-Beispiel für eine inklusive Vergabepaxis geworden, für den die Anwendung des Runderlasses seit dem Inkrafttreten 2017 eine wichtige Handlungsoption darstellt.

PRAXISBEISPIEL NRW: LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE



Seit 2017 ist in Nordrhein-Westfalen der Gemeinsame [Runderlass zur Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben](#) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Kraft. Dieser definiert Inklusionsbetriebe, WfbM und Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter.

Die bevorzugte Berücksichtigung besteht in folgenden Regelungen:

- Eine Ausschreibung kann auf die o.g. bevorzugten Bieter beschränkt werden.
- Bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Verhandlungsvergabe sind regelmäßig auch die o.g. bevorzugten Bieter in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- Dem Angebot eines bevorzugten Bieters ist der Zuschlag zu erteilen, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist wie das wirtschaftlichste Angebot der anderen Bieter.
- Bei der Wirtschaftlichkeitsbeurteilung wird das Angebot eines bevorzugten Unternehmens mit einem Preisabschlag von 15% berücksichtigt.

Der Runderlass ist verpflichtend für alle Landesvergabestellen. Kommunalen Vergabestellen ist er zur Anwendung empfohlen.



Andrea Rump arbeitet seit über 20 Jahren in der Zentralen Einkaufskoordination des LWL. In unserem Interview gibt sie Einblicke in die Vergabepaxis des LWL und hilfreiche Tipps für kommunale Entscheidungsträger*innen und Vergabestellen, die den inklusiven Arbeitsmarkt durch öffentliche Aufträge stärken wollen.

Frau Rump, wieso hat sich der LWL dazu entschlossen, Inklusionsbetriebe regelmäßig bei der Vergabe seiner Aufträge besonders zu berücksichtigen?

Es ist ein erklärtes politisches Ziel des LWL, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dazu zählt insbesondere die berufliche Eingliederung von Menschen mit Schwerbehinderung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Förderung von Inklusionsbetrieben stellt hierfür ein wichtiges Instrument dar und das Vergaberecht gibt uns zahlreiche Möglichkeiten, um Inklusionsbetriebe gezielt zu stärken.

Welche vergaberechtlichen Möglichkeiten haben Sie abseits des NRW-Runderlasses, um Inklusionsbetriebe bevorzugt zu berücksichtigen? EU-weit und national.

Im Oberschwellenbereich kann auf Grundlage von § 118 GWB ein Exklusiv-Wettbewerb zwischen geeigneten WfbM und Inklusionsbetrieben durchgeführt werden. Im Unterschwellenbereich bietet auch die UVgO die Möglichkeit, einen Exklusiv-Wettbewerb als öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung oder gem. § 8 Abs. 4 Nr. 16a UVgO sogar als Verhandlungsvergabe durchzuführen. Im Rahmen einer Verhandlungsvergabe fordert die Vergabestelle in der Regel drei geeignete Inklusionsbetriebe zur Angebotsabgabe auf. Zusätzlich haben wir im Ober- und Unterschwellenbereich die Möglichkeit, soziale Kriterien in die Ausführungsbedingungen, die Leistungsbeschreibung und die Zuschlagskriterien einfließen zu lassen. National stellt auch der Direktauftrag nach § 14 UVgO eine wichtige Option dar.

Wie erfahren Sie vom Angebotspektrum der Inklusionsbetriebe in Ihrer Region?

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit stellt aktuelle Listen mit den Inklusionsbetrieben in Westfalen-Lippe zur Verfügung. Zudem

nutzen wir andere öffentliche Quellen wie das REHADAT-Verzeichnis der Inklusionsbetriebe und die Landkarte der Inklusionsunternehmen von der bag if. Hier finden sich auch Angaben zum Leistungsspektrum der Betriebe. Besonders im direkten Kontakt zu den Betrieben kann das Angebotspektrum eingegrenzt werden.

Wie loten Sie aus, ob Inklusionsbetriebe als Auftragnehmer in Frage kommen?

Bevor wir einen Auftrag ausschreiben, prüfen wir: Um welchen Auftragsgegenstand handelt es sich? Welche Inklusionsbetriebe kommen in Frage? Und müssen wir den Auftragsgegenstand ggf. anpassen oder z. B. weiter in Lose aufteilen? Natürlich spielt auch das vorgesehene Budget eine zentrale Rolle. Nach der Marktrecherche setzen wir uns mit ausgewählten Betrieben in Verbindung, um Eignung, Kapazitäten und Interesse zu prüfen. Danach entscheiden wir, wie die Ausschreibung genau gestaltet werden soll, als Exklusiv-Wettbewerb unter bevorzugten Bietern oder z.B. als öffentliche oder beschränkte Ausschreibung offen für den gesamten Markt mit einem Preisabschlag für Inklusionsbetriebe.

Gibt es abschließend etwas, was Sie kommunalen Entscheidungsträgern und Vergabestellen, die Inklusionsbetriebe durch öffentliche Aufträge stärken wollen, mitgeben möchten?

Eine Vergabestelle kann sich mit einem Direktauftrag im kleinen Rahmen an das Thema herantasten. Sie sollte sich eingehend mit den rechtlichen Möglichkeiten für die bevorzugte Vergabe an Inklusionsbetriebe auseinandersetzen. Wenn sie Aufträge gezielt an Inklusionsbetriebe vergeben will, sollte sie dies auch transparent machen, nicht zuletzt in den Bewerbungsbedingungen. Die Kontaktaufnahme mit den Inklusionsbetrieben ist dringend zu empfehlen. Wichtig ist auch, dass Politik und Administration an einem Strang ziehen.

Was treibt Sie persönlich an, Inklusionsbetriebe durch öffentliche Aufträge zu stärken?

Zwei Slogans fassen sehr gut zusammen, was mich persönlich antreibt: „Ja zur Nachhaltigkeit im Vergaberecht. Aber nicht nur ökologisch, sondern auch sozial!“ und „Inklusion statt Integration“.

#VERGABE

- » Informationsportal **„Vergabe. Mehrwert inklusive“**
Informationen rund um Inklusionsunternehmen 
- » Faktenblatt **„Öffentliche Auftragsvergabe an Inklusionsbetriebe“** (PDF)
Alles über Inklusionsunternehmen und die Möglichkeiten der bevorzugten Vergabe auf einen Blick. 
- » **EU-Leitfaden sozialorientierte Beschaffung** (PDF)
In dem Leitfaden informiert die EU über die Möglichkeiten und Wirkungen sozialorientierter Beschaffung. 
- » **CO-RESP – gemeinschaftliche Resilienz durch soziale Beschaffung**
EU-Projekt „Community Resilience through Social Procurement“ mit Empfehlungen und Praxisbeispielen für den Aufbau einer sozialverantwortlichen öffentlichen Beschaffungsstrategie (SRPP), die die lokale Wirtschaft bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen unterstützt. 
- » **LRABB Inklusive Beschaffungsstrategie** (PDF)
Strategiepapier zur inklusiven Beschaffung des Landkreis Böblingen aus Baden-Württemberg, das Kommunen und Städten (auch aus anderen Ländern) als gutes Beispiel dienen kann. 
- » **Auftragsberatungsstellen** in Deutschland
In vielen Bundesländern gibt Auftragsberatungsstellen, die Unternehmen und Auftraggeber zu Fragen der öffentlichen Vergabe beraten, informieren und schulen. 
- » **Impulsgeber Vergabe**
Das Portal inspiriert Kommunen und Sozialunternehmen mit regionalen Beispielen zur nachhaltigen und sozialen Vergabe und hält viele praktische Tools und Materialien bereit. 

#INKLUSIONUNTERNEHMEN

- » Informationsportal **„Inklusionsunternehmen. Mehrwert inklusive“**
Informationen rund um Inklusionsunternehmen 
- » **REHADAT Definition Inklusionsbetriebe**
Aufgaben- und Leistungsspektrum eines Inklusionsbetriebs nach SGB IX 
- » **REHADAT Liste aller Inklusionsbetriebe**
Liste aller Inklusionsunternehmen – nach Länder und Branchen 
- » **Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen e.V.**
Informationen zur bag if, zu Inklusionsunternehmen und aktuellen politischen Entwicklungen aus den Bereichen Inklusion und Arbeit. 



BISHER IN DIESER REIHE ERSCHIENEN

No. 175	KOMMUNEN INNOVATIV und REGION.innovativ-Kreislaufwirtschaft	04/2024
No. 174	Aus Stadt und Land wird Plus	02/2024
No. 173	Energetische Sanierung kommunaler Gebäude	11/2023
No. 172	Kommunaler Wohnungsbau	06/2023
No. 171	Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung	05/2023
No. 170	Nachhaltigkeit in der Wirtschaftsförderung	04/2023
No. 169	Klimaschutz und Klimaanpassung	10/2022
No. 168	Bewegung in der Stadt	09/2022
No. 167	Das neue Baulandmobilisierungsgesetz	04/2022
No. 166	Hitze, Trockenheit und Starkregen	01/2022
No. 165	Wasserstoff im kommunalen Einsatz	12/2021
No. 164	Friedhöfe im Wandel der Zeit	12/2021
No. 163	Auslaufende Konzessionsverträge	09/2021
No. 162	Bevölkerungsschutz in Städten und Gemeinden	08/2021
No. 161	Bundeswehr und Kommunen	08/2021
No. 160	Kommunale Außenbeleuchtung – draußen wird es digital	08/2021
No. 159	Freibäder in Kommunen	07/2021
No. 158	Förderung des Radverkehrs in Städten + Gemeinden	04/2021
No. 157	Kommunen innovativ	11/2020
No. 156	Infobaukasten Mobilfunk	10/2020
No. 155	Insektenfreundliche Kommune	10/2020
No. 154	Deutsche und Türkische Integrationskonzepte in KommunenIntegration als gesamtgesellschaftlicher Auftrag	09/2020
No. 153	Kommunen gestalten Ernährung – Neue Handlungsfelder nachhaltiger Stadtentwicklung	1/2020
No. 152	Einsatz von Gasbussen im ÖPNV – Ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung	9/2019
No. 151	EU-Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis	6/2019
No. 150	Vielfalt leben – Anregungen und Praxisbeispiele für das Älterwerden und Teilhaben im Quartier	3/2019
No. 149	Wasser in der Stadt – Planungsinstrumente, Risikomanagementsysteme und Entwicklungskonzepte aus der BMBF-Fördermaßnahme ReWaM	1/2019
No. 148	Mobilfunk – Gestern-Heute-Morgen	6/2018
No. 147	Bezahlbaren Wohnraum schaffen – Kommunale Instrumente der Baulandmobilisierung	3/2018

Diese und frühere Dokumentationen stehen im Internet unter www.dstgb.de > Publikationen zum Download zur Verfügung.



Marienstraße 6 · 12207 Berlin
Telefon 030 77307-0
Telefax 030 77307-200
birgit.pointinger@dstgb.de
www.dstgb.de